

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 39

Artikel: Zum aargauischen Lehrerbesoldungsgesetz
Autor: Welti, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum aargauischen Lehrerbefolgungsgesetz.

In der „Schweizer-Schule“ wurde seiner Zeit über die Befolgungsbewegung der aargauischen Lehrerschaft kurzer Bericht erstattet und der sehnliche Wunsch ausgesprochen, sie möge im Interesse des gesunden Gedeihens unserer Schule zu einem glücklichen Ende führen.

In begründetem Gesuche gelangte die Lehrerschaft an die Erziehungsdirektion und diese versprach in wohlwollender Weise sich der Sache anzunehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Regierungsrates läßt mit freudiger Genugtuung erkennen, daß unserem Erziehungsdirektor die Lösung der aarg. Lehrerbefolgungsfrage Herzenssache geworden ist. Ein Geist tiefer Einsicht und Kraft durchzieht den ganzen Entwurf; es liegt das Morgengrauen einer künftigen, bessern Zeit in ihm. In der gegenwärtigen Teuerung bedeutet das Mehr der vorgesehenen Befolgung allerdings für die meisten Lehrer keine der Zeit entsprechende Zulage. Wenn aber das Leben und die Preise für seine Bedürfnisse wieder in normalen Bahnen sich bewegen, so wird man erst so recht den guten Einfluß bewerten können, den das Gesetz auf unsere Schule haben wird.

Das neue Gesetz über die Lehrerbefolungen und die vermehrten Staatszulagen an die Gemeinden tritt an Stelle desjenigen vom Jahre 1898 und macht zugleich eine Revision der Verfassung von 1865 notwendig.

Gesetzlich bezieht heute noch ein aarg. Lehrer eine Befolgung von Fr. 1400. Schon längst aber war die Lehrerschaft durch die Umstände gezwungen zur Selbsthilfe zu greifen, und es bezieht heute faktisch kein Lehrer mehr dieses staatlich festgesetzte Minimum.

Der neue Gesetzesentwurf nennt die gegenwärtig durch den Lehrerverein geforderten und in der Eingabe fixierten Minima der verschiedenen Schultypen als Befolgungsanfälle: für Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen Fr. 2000, für Fortbildungslärer Fr. 2600, für Bürgerschullehrer, sowie Arbeitslehrerinnen pro Abteilung je Fr. 200, für Bezirkslehrer Fr. 3200, und für Hilfslehrer an Bezirksschulen Fr. 115 pro Jahressstunde.

Zu den von den Gemeinden festgesetzten Befolungen werden entsprechend dem Begehr von der Lehrerschaft Dienstalterzulagen verabfolgt und zwar für definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen an Gemeinde-, Fortbildung- und Bezirksschulen vom zurückgelegten fünften Dienstjahr an Fr. 100 für jedes weitere Dienstjahr bis zum Maximum von Fr. 1000 nach fünfzehn Dienstjahren. „Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen erhalten in gleicher Zeitsfolge zehnmal eine Zulage von Fr. 10 für jede Abteilung. Die Hilfslehrer an Bezirksschulen mit 24 und mehr Wochenstunden werden inbezug auf die Zulagen den Hauptlehrern gleichgestellt, haben sie aber weniger als 24 Wochenstunden zu erteilen, so richtet sich die staatliche Dienstzulage nach dem Verhältnis der Wochenstundenzahl.“

Bergleicht man den Befolgungsentwurf mit der Eingabe der Lehrerschaft, so ergeben sich nur unwesentliche Unterschiede, wenn auch der Wegfall dieser und jener Forderung bedauert werden muß. So fanden die postulierten besondern Zulagen

für Lehrer an Gesamtschulen keine Gnade und die gänzliche Übernahme der Stellvertretungskosten durch den Staat für die Zeit der Rekrutenschule auch nicht. Ob sich da oder dort noch etwas einholen läßt, muß die Beratung durch den Großen Rat am 22. September nächsthin zeigen.

Im weitern verlangt der Gesetzesentwurf, gemäß der Gingabe der Lehrerschaft, vermehrte Staatsbeiträge an die Gemeinden. Eine gesetzliche Bestimmung, daß der Staat 20 bis 50 Prozent an die festgelegten Bevölkerungen leiste, fehlte bis heute; viele Gemeinden sind nämlich durch Schullasten, besonders verursacht durch neue Schulhausbauten, so arg bedrückt, daß vermehrte Staatsbeiträge für sie eine Lebensbedingung geworden sind. Wenn das Gesetz hier einen gangbaren, ausgleichenden Modus schaffen will, so wird und muß es sich namentlich die kleinen, steuerschwachen Gemeinden zu Freunden machen.

Nach den Übergangsbestimmungen soll das Gesetz erst mit dem dritten Jahre volle Wirkung erlangen, auch die vermehrten Beiträge an die Gemeinden vollziehen sich in ähnlicher Weise.

Die Regierung berechnet für den Ganzvollzug eine Mehrausgabe von über einer halben Million Franken oder genauer:

1. Für Dienstalterszulagen	Fr. 298'000
2. Für Staatsbeiträge an die Gemeinden	" 233'600
3. Für Rücktrittsgehalte	" 4'000
Total	Fr. 535'600

Unsere Staatsrechnungen schließen in den letzten Jahren recht günstig ab und neue Einnahmquellen werden sich unserem Kanton in nächster Zeit eröffnen. Man hoffte also ohne Vermehrung der direkten Staatssteuer das Gesetz finanzieren zu können. Und hat man in dankbarer Anerkennung allem, was das Gesetz bringen soll, bisher im Großen Ganzen beipflichten können, so folgt am Schluß die gefährliche Klippe der Finanzklausel, an der das gutgemeinte Gesetz bei der Volksabstimmung scheitern müßte.

Glücklicherweise hat die Grossräätliche Kommission, die einstimmig beschloß für den regierungsräätlichen Entwurf einzutreten, sich auf die Seite des Erziehungsdirektors gestellt, der im Regierungsrat erklärte, die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der schulfreundlichen Vorlage vertrage keine solche Belastung.

Wir hoffen, auch der Große Rat stelle sich auf diesen Boden und bilde durch ein frischfreudiges Eintreten das gute Beispiel für die Volksabstimmung. Wir alle setzen unser ganzes Vertrauen in ihn und dann vor allem in die Einsicht des Volkes.

Möge ein guter Stern über dem Gesetzesentwurfe leuchten! Er werde zur schönen Fortschrittsstat!

J. Welti, Leuggern.

Die Achtung muß errungen werden dadurch, daß das Kind fühlt, ein höherer, kräftigerer, stetigerer Wille stehe dem seinen entgegen. Kann man Liebe erzeugen zur Achtung, so wird erst der Gehorsam ein freiwilliger, freundiger. Jér. Gotthelf.